

Satzung
über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen
Bekanntgabe (Bekanntmachungssatzung) der Stadt Strehla
vom 23.02.1999

LESEFASSUNG

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21.04.1993, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Ausführung des § 305 der Insolvenzordnung und zur Anpassung des Landesrechts an die Insolvenzordnung vom 10.12.1998 sowie der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Form kommunaler Bekanntmachungen (Kommunalbekanntmachungsverordnung – KomBekVO) vom 19.12.1997 beschließt der Stadtrat der Stadt Strehla am 23.02.1999 folgende Satzung:

§ 1

Öffentliche Bekanntmachung

1. Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Strehla erfolgen, soweit nicht besondere bundes- oder landesrechtliche Vorschriften anzuwenden sind, durch Abdruck im Amtsblatt der Stadt Strehla. Das Amtsblatt der Stadt Strehla führt die Bezeichnung – Strehlaer Tageblatt. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Erscheinungstag des Amtsblattes.
2. Der Tag der Veröffentlichung ist auf dem Original der jeweiligen Bekanntmachung urkundlich zu vermerken.

§ 2

Ersatzbekanntmachung

Pläne oder andere zeichnerische Darstellungen, insbesondere Karten, die Bestandteile einer Satzung sind, können dadurch öffentlich bekanntgemacht werden, dass

1. ihr wesentlicher Inhalt in der Satzung umschrieben wird,
2. sie im Rathaus der Stadt Strehla, Markt 1, 01616 Strehla, Bauamt, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten, mindestens aber wöchentlich 20 Stunden, für die Dauer von mindestens zwei Wochen niedergelegt werden und
3. hierauf bei der Bekanntmachung der Satzung hingewiesen wird.

§ 3

Ortsübliche Bekanntmachung

1. Die in gesetzlichen Vorschriften vorgesehene ortsübliche Bekanntmachung erfolgt sofern bundes- oder landesrechtlich nichts anderes bestimmt ist, durch Anschlag an der Verkündungstafel im Rathaus, Flur Erdgeschoss sowie am Markt. Der Anschlag erfolgt im vollen Wortlaut.
2. Der Tag der Veröffentlichung ist auf dem Original der jeweiligen Bekanntmachung zu vermerken.

§ 4

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Bekanntmachungssatzung der Stadt Strehla vom 16.11.1993 außer Kraft.

	Änderung	Beschluss Stadtrat	Ausfertigung	Bekanntma- chung vom	In Kraft getreten am
Bekanntma- chungs- satzung		23.02.1999	23.02.1999	01.03.1999 Nr. 104 Strehlaer Tageblatt	02.03.1999